

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

17. Januar 2022

Nr. 6

Inhalt:

Seite

3. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 18.10.2021 1

Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom
30.01.2017, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017, 12.10.2020 und 18.10.2021 2
- Lesefassung -

**3. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens
für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 18.10.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2019 [GVBl.I/19, \[Nr. 35\]](#), die folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.01.2017, geändert durch Satzung vom 04.12.2017 und 12.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen.

2. § 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Der Bewerbungsantrag ist bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), elektronisch im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zu stellen. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber*innen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird der Satz „Die Abgabefrist endet mit der Bewerbungsfrist.“ wird ergänzt „Die Abgabefrist endet mit der Bewerbungsfrist und alle Nachweise müssen im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hochgeladen werden“.

b) Im Abs. 5 werden die Wörter „in schriftlicher Form beizulegen“ durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 09.11.2021

**Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Filmkulturerbe
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 30.01.2017, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017, 12.10.2020 und 18.10.2021
- Lesefassung -**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35]) die folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Zweck des Hochschulauswahlverfahrens

(1) Diese fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gibt, in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Filmkulturerbe und zeigt auf, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Der Grad der Qualifikation (Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die vorläufige Durchschnittsnote) und die weiteren Nachweise über die Motivation und über die Identifikation mit Studium und Beruf, bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen Nachweis festgestellt, entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG).

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht
2. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in der Regel in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik
3. von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt
4. Der Bewerbungsantrag ist bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), elektronisch im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF zu stellen. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber*innen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden.

§ 3 Das Hochschulauswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren ist zu treffen nach:

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote und
2. nach den weiteren Nachweisen der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben (§ 4 dieser Satzung).

*genehmigt von der Präsidentin am 07.03.2017, 04.11.2020 und 09.11.2021

Bei der Auswahlentscheidung muss den ausgewiesenen Abschlussnoten oder den vorläufigen Noten ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 7 Abs. 2 BbgHZG.

§ 4 Weitere Nachweise über die Motivation und die Identifikation

(1) Die weiteren Nachweise sollen Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem besonderen Profil des Studiengangs sowie mit dem angestrebten Beruf geben. Einem Motivations- und Identifikationsschreiben, das 3 Seiten nicht überschreiten soll, können darüber hinaus Zeugnisse, Bescheinigungen, Dokumente, etc. beigelegt werden. Die Abgabefrist endet mit der Bewerbungsfrist und alle Nachweise müssen im Studienbewerbungsportal der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hochgeladen werden.

(2) Die Bewertung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven (maximal 15 Punkte).
2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums (maximal 15 Punkte).
3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik (maximal 10 Punkte).

(3) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(4) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach dem folgenden Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

(5) Den weiteren Nachweisen ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass das Motivations- und Identifikationsschreiben selbstständig erfolgt ist.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zu 51% aus der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote ergeben und zu 49% aus der Benotung der weiteren Nachweise der Bewerber*innen, die Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf . Bei gleicher Note entscheidet das Los, § 7 Abs. 4 BbgHZG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.